

10 Ta 331/12
13 Ca 7285/09
(ArbG München)



Landesarbeitsgericht München

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

E.
E-Straße, A-Stadt

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte F.
E-Straße, A-Stadt

- Rügeführer -

gegen

1. Firma A. Niederlassung Deutschland
vertreten durch den
A-Straße, A-Stadt
2. Firma G. GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
H. und
C-Straße, A-Stadt

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

zu 1:
Rechtsanwälte B.
B-Straße, A-Stadt

- 2 -

zu 2:
Rechtsanwälte D.
D-Straße, A-Stadt

hat das Landesarbeitsgericht München durch den Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts Moeller ohne mündliche Verhandlung am 18. Oktober 2012 beschlossen:

Die Gehörsrüge der Prozessbevollmächtigten des Klägers gegen den Beschluss der Kammer vom 23.07.2012 (Az.: 10 Ta 284/11) wird auf deren Kosten als unzulässig

verworfen.

Gründe:

I.

Die erkennende Kammer hat mit Beschluss vom 23.07.2012 die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten des Klägers gegen einen Beschluss des Arbeitsgerichts München vom 15.06.2011 (Az.: 13 Ca 7285/09) in dem Kostenfestsetzungsverfahren nach § 56 RVG teilweise zurückgewiesen. Der Beschluss ist durch die Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts am 25.07.2012 zur Post gegeben worden.

Mit einem am 09.08.2012 bei dem Landesarbeitsgericht München eingegangenen Schriftsatz hat die Prozessbevollmächtigte des Klägers dagegen eine Anhörungsrüge erhoben. Darin macht sie geltend,

- dass die Kammer sich nicht mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts befasst habe, dass die Verpflichtung zur kostengünstigen Rechtsverfolgung nicht im Kostenfestsetzungsverfahren zu prüfen sei,

- die Kammer bei hinreichender Berücksichtigung dieser Rechtsprechung zumindest hätte die Rechtsbeschwerde oder weitere Beschwerde zulassen müssen,
- die Kammer die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht bzw. den Schutz personenbezogener Daten nicht richtig erfasst habe und das Gericht auch deshalb die Rechtsbeschwerde bzw. eine weitere Beschwerde hätte zulassen müssen.

II.

Die Gehörsrüge ist unzulässig und daher gem. § 78 a Abs. 4 Satz 2 ArbGG zu verwerfen.

1. Gem. § 78 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG ist die Gehörsrüge nur dann zulässig, wenn das Gericht den Anspruch einer Partei auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat. Dies hat die Partei gem. § 78 a Abs. 2 Satz 5 ArbGG im Einzelnen darzulegen. Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen gehört es deshalb, dass die Umstände, aus denen sich die entscheidungserhebliche Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das Gericht ergibt, schlüssig aufgezeigt werden. Insbesondere ist darzulegen, zu welchen Sach- oder Rechtsfragen sich ein Beschwerdeführer im rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren nicht habe äußern können oder welches entscheidungserhebliche Vorbringen des Beschwerdeführers das Gericht nicht zur Kenntnis genommen oder in Erwägung gezogen habe (vgl. BSG NJW 2010, 1694). Es ist die substantiierte Darstellung des angeblichen Gehörverstoßes und seiner Entscheidungserheblichkeit erforderlich (vgl. OLG Bamberg MDR 2010, 833). Wiederholt die Partei nur ihr bisheriges Vorbringen oder macht sie eine andere Rechtsauffassung als die des Gerichts weiterhin geltend, genügt dies nicht (vgl. BFH NJW 2008, 1342; BGH NJW 2008, 923). Damit wird eine Gehörsverletzung gerade nicht dargelegt, sodass die Rüge als unzulässig zu verwerfen ist (vgl. BGH MDR 2008, 1175; Zuck MDR 2011, 399).

2. So verhält es sich hier.

a) Die Rüge dient nicht dazu, dass mit ihr eine aus der Sicht des Rügeführers fehlerhafte Rechtsanwendung durch das Gericht geltend gemacht werden kann, durch welche er nicht in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden ist. Dabei gilt, dass

nicht jede falsche Rechtsanwendung durch ein Gericht die Verletzung des Anspruchs des Unterlegenen auf rechtliches Gehör indiziert. Ein Rechtsfehler des Gerichts stellt nur dann eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar, wenn die Entscheidung einer bloßen Willkürkontrolle nicht standhält oder wenn die Rechtsanwendung offenkundig unrichtig ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn sie jeder rechtlichen Grundlage entbehrt (vgl. LAG Sachsen Juris PR 2012, 188 m. w. N.).

b) Die Kammer hat sich mit sämtlichen von der Prozessbevollmächtigten des Klägers auch hier erneut angeführten Gründen in ihrer Entscheidung vom 23.07.2012 befasst. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Frage der Überprüfbarkeit der Verursachung überflüssiger Kosten im Kostenfestsetzungsverfahren auch nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hierzu (vgl. S. 10/11 des Beschlusses) als auch für die Frage der Berücksichtigung der anwaltschaftlichen Verschwiegenheitspflicht (vgl. S. 12/13 des Beschlusses). Auch die Frage der Zulassung eines Rechtsmittels hat die Kammer ausweislich S. 14 des Beschlusses geprüft und für nicht möglich gehalten. Die von der Prozessbevollmächtigten des Klägers gerügten „Fehler“ des Gerichts geben daher nur ihre davon abweichende Rechtsauffassung wieder und setzen die eigene Beurteilung an die Stelle derjenigen des Gerichts. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist damit nicht aufgezeigt.

3. Im Übrigen geben die Ausführungen der Prozessbevollmächtigten des Klägers zu folgenden Hinweisen Anlass:

a) Die Kammer hat im Beschluss vom 23.07.2012 ausführlich begründet, dass durch die Erhebung der getrennten Verfahren gegen die gleichen Beklagten ungerechtfertigt erhöhte Kosten verursacht wurden. Es hat auch dabei zu verbleiben, dass trotz einer Prozesskostenhilfebewilligung für jedes Verfahren sehr wohl im Kostenfestsetzungsverfahren zu prüfen ist, ob diese Kosten notwendig waren. Dem steht die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (NZA 2011, 422), dass dies - auch - im Prozesskostenhilfebewilligungsverfahren geprüft werden kann, nicht entgegen. Denn zum einen wird es vielfach gar nicht möglich sein, diese Frage bereits im Prozesskostenhilfebewilligungsverfahren zu überprüfen, wenn z. B. die Verfahren in verschiedenen Kammern anhängig sind und die Kammervorsitzenden von anderen Verfahren gar keine Kenntnis haben. Zum anderen

kann auch in einem normalen Verfahren mit Kostenerstattungspflicht ohne die Bewilligung von Prozesskostenhilfe frühestens im Kostenfestsetzungsverfahren geprüft werden, ob hier vom erstattungspflichtigen Beklagten derartige Kosten verlangt werden können, wenn dieser die Kostenverursachung durch getrennte Verfahren rügt. Warum im normalen Kostenfestsetzungsverfahren nach § 104 ZPO daher diese Frage zu prüfen ist, dagegen im Kostenfestsetzungsverfahren gegen die Staatskasse nach § 55 RVG dies nicht möglich sein soll, erschließt sich dem Gericht nicht.

b) Soweit die Prozessbevollmächtigte des Klägers erneut auf die Verschwiegenheitspflicht oder den Datenschutz hinweist, hat sich auch damit das Gericht in der Entscheidung vom 23.07.2012 auseinandergesetzt. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass aber auch nach den Einwänden der Prozessbevollmächtigten des Klägers gar nicht ersichtlich ist, welche geheimhaltungsbedürftigen Umstände oder Daten preisgegeben werden müssten, nachdem die Einzelheiten der Verfahren ohnehin in der öffentlichen Verhandlung des Arbeitsgerichts offenbart werden. Zutreffend ist sicher, dass getrennte Verfahren dann angebracht sind, wenn Interessengegensätze bestehen oder durch ein gemeinsames Verfahren Interessenkonflikte zu befürchten wären. Dazu ist aber hier nichts ersichtlich. Die Prozessbevollmächtigte des Klägers übersieht, dass dies bereits grundsätzlich dann nicht anzunehmen ist, wenn die Rechtsverfolgung wie hier in den Schriftsätzen nahezu wortgleich erfolgt und sich die Parteien von der gleichen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen (vgl. BGH MDR 2007, 1160, 1161).

c) Soweit die Prozessbevollmächtigte des Klägers - in mehrfacher Hinsicht - die Nichtzulassung eines Rechtsmittels rügt, verkennt sie, dass eine solche Zulassung gar nicht möglich ist. Gem. § 56 Abs. 2 Satz 1 RVG finden auf das Beschwerdeverfahren die Vorschriften des § 33 Abs. 3 bis Abs. 8 RVG Anwendung. § 33 Abs. 6 RVG sieht nur eine Zulassung einer weiteren Beschwerde durch das Landgericht - nicht Landesarbeitsgericht - an das Oberlandesgericht vor. Dagegen bestimmt § 33 Abs. 4 Satz 3 RVG ausdrücklich, dass eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes nicht stattfindet. In einem derartigen Fall ist keine Rechtsbeschwerde möglich (vgl. BAG v. 20.08.2002 - AP Nr. 14 zu § 5 KSchG 1969). In diesem Fall ist sie unstatthaft, selbst wenn sie das Landesarbeitsgericht zugelassen hätte (vgl. BAG v. 22.07.2008 - AP Nr. 8 zu § 49 ArbGG 1979; BAG v. 22.01.2003 - AP Nr. 1 zu § 78 ArbGG 1979 n. F.; BGH RPfl. 2010, 220).

4. Die Anhörungsrüge ist daher auf Kosten der Prozessbevollmächtigten des Klägers (Nr. 8500 der Anl. 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung ist unanfechtbar (§ 78 a Abs. 4 Satz 4 ArbGG).

Moeller